

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

	WA	FLÄCHE FÜR GEMEINDEBEDARF SCHULE
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (MAX)	II	
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,3	0,4
GESCHLOSSFLÄCHENZAHL	0,6	-
TRAUFHOHE MAX. (M) *	6,50	-
FIRSTHOHE MAX. (M) *	11,00	-
BAUWEISE	OFFEN	-

* siehe Textfestsetzung A 1.1
** siehe Textfestsetzung A 4.1

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf - Schule (§9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

4. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- private Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Öffentliche Parkfläche (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Fußgängerbereich (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Landwirtschaftlicher Weg (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Landwirtschaftlicher Weg und Graben (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Versorgungsfläche Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Versorgungsfläche Abfall (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Spielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Verkehrsgrün
- Private Grünfläche: Hausgärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- F1 Anlage einer Streuobstwiese (siehe Textfestsetzung A 7.1)
- F2 Anlage einer Streuobstwiese (siehe Textfestsetzung A 7.2)
- F3 Entwicklung eines Feldgehölzes (siehe Textfestsetzung A 7.3)
- F4 Entwicklung von Feldgehölzen und ruderalen Saumgesellschaften (s. Textfeststz. A 7.4)
- F5 Entwicklung von Feldgehölzen und ruderalen Saumgesellschaften (s. Textfeststz. A 7.5)
- F6 Entwicklung von Feldgehölzen und ruderalen Saumgesellschaften (s. Textfeststz. A 7.6)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
- unverbindliche Darstellung; Grundstücksgrenzen
- nachrichtliche Übernahme; 110-kV-Hochspannungsfreileitung der E.ON Netz
- Leitungsschutzbereich entlang der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der E.ON Netz (siehe Textfestsetzung A 7.3)

Maßstab 1:1.000



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

1. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 1 BAUGB

1.1 First- und Traufhöhen

Die Traufhöhe wird gemessen von Oberkante öffentlicher Verkehrsfläche (Hinterkante an der Grundstücksgrenze in der Grundstücksmitte) und der Verkehrsfläche zugewandten Außenwandfläche bis zum Schnittpunkt an der Außenwand mit der Dachhaut. Bei Eckgrundstücken liegt der Bezugspunkt an der höhergelegenen Straße. Die Firsthöhe ist am gleichen Messpunkt zu nehmen. Bei Gebäuden in zweiter Reihe sind Abweichungen zum Bezugspunkt zulässig, wenn es sonst nicht möglich wäre, ohne Abtragung des natürlichen Geländes zwei Vollgeschosse zu bauen.

2. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. § 1 (5) UND § 1 (6) BAUNVO

2.1 Art der baulichen Nutzung

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Schrank- und Speisekitchens sowie alle Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

3. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 2 BAUGB

3.1 Nebenanlagen

Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstückskafächen zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von max. 50 % des Vorgartens für Zufahrten, PKW-Stellplätze und Zuwege.

4. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 2 BAUGB

4.1 Bauweise

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

5. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 6 BAUGB

5.1 Zahl der Wohnungen

Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig. Als ein Wohngebäude zählt ein Einzelhaus oder eine Doppelhaushälfte.

6. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 13 BAUGB

6.1 Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen jeglicher Art sind nur in unterirdischer Leitungsführung zulässig.

7. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 20 BAUGB

7.1 Anlage einer Streuobstwiese (F1)

Auf der Fläche F1 ist die Anlage einer Streuobstwiese vorzunehmen. Die Ackerflächen sind durch Heuansaat in Grünland umzuwandeln und mit hochstammigen Obstbäumen zu bepflanzen. Je 100 qm ist ein Obstbaumhochstamm (Lokalobst) mit einem Stammumfang von mindestens 10/12 cm zu pflanzen, zu verankern und mit Schutzvorrichtungen zu versehen. Die Obstgehölze sind bis zu einem Alter von 10 Jahren durch einen jährlichen Erziehungsschnitt, ab dem 10. Lebensjahr durch einen Erhaltungsschnitt im Abstand von 2-3 Jahren zu pflegen. Der Unterwuchs ist zweimal im Jahr zu mähen, wobei die erste Mahd nach dem 15. Juni und die zweite nach dem 1. September vorzunehmen ist. Das Mähgut ist abzutransportieren. Düngung und Pestizidinsatz sind nicht zulässig.

7.2 Anlage einer Streuobstwiese (F2)

Auf der Fläche F2 (Flurstück - Nr. 55 und 56 tw., Flur 27, Gemarkung Roßdorf) ist die Anlage einer Streuobstwiese vorzunehmen. Die Fläche ist mit hochstammigen Obstbäumen zu bepflanzen. Je 100 qm ist ein Obstbaumhochstamm (Lokalobst) mit einem Stammumfang von mindestens 10/12 cm zu pflanzen, zu verankern und mit Schutzvorrichtungen zu versehen. Die Obstgehölze sind bis zu einem Alter von 10 Jahren durch einen jährlichen Erziehungsschnitt, ab dem 10. Lebensjahr durch einen Erhaltungsschnitt im Abstand von 2-3 Jahren zu pflegen. Der Unterwuchs ist zweimal im Jahr zu mähen, wobei die erste Mahd nach dem 15. Juni und die zweite nach dem 1. September vorzunehmen ist. Das Mähgut ist abzutransportieren. Düngung und Pestizidinsatz sind nicht zulässig.

7.3 Entwicklung eines Feldgehölzes (F3)

Auf der Fläche F3 (Flurstück - Nr. 84 tw., Flur 27, Gemarkung Roßdorf) ist durch Anpflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern in unregelmäßiger Anordnung ein artenreiches Feldgehölz zu entwickeln. Je 100 qm ist ein Baum I. Ordnung mit einem Stammumfang von 14-16 cm, 2 Bäume II. Ordnung mit einem Stammumfang von 12-14 cm, 5 Heister mit einer Höhe von 150-175 cm und 20 Sträucher je nach Art mit einer Höhe von 60-80, 80-100 oder 100-150 cm zu pflanzen. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist mindestens 3 Jahre durchzuführen.

7.4 Entwicklung von Feldgehölzen und ruderalen Saumgesellschaften (F4)

Die Fläche F4 (Flurstück - Nr. 53 tw., Flur 25, Gemarkung Roßdorf) ist aus der Nutzung zu nehmen und der Sukzession zur Entwicklung von Feldgehölzen und ruderalen Saumgesellschaften zu überlassen. Auf einzelnen Teilflächen von insgesamt ca. 520 m² ist die Pflanzung von Gehölzgruppen mit heimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen. Auf der südlichen Seite ist ein Wall (6x1m) anzulegen, auf der nördlichen Schmalseite ist ein Zaun zu errichten. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist mindestens 3 Jahre durchzuführen.

7.5 Entwicklung von Feldgehölzen und ruderalen Saumgesellschaften (F5)

Die Fläche F5 (Flurstück - Nr. 20 und 54 tw., Flur 25, Gemarkung Roßdorf) ist aus der Nutzung zu nehmen und der Sukzession zur Entwicklung von Feldgehölzen und ruderalen Saumgesellschaften zu überlassen. Auf einzelnen Teilfläche von insgesamt ca. 400 m² ist die Pflanzung von Gehölzgruppen mit heimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen. Im Bereich der Wegkreuzungen sind ca. 10 heimische Laubbäume und entlang des Weidgrabs ca. 33 Ufergehölze zu pflanzen. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist mindestens 3 Jahre durchzuführen.

7.6 Entwicklung von Feldgehölzen und ruderalen Saumgesellschaften (F6)

Die Fläche F6 (Flurstück - Nr. 102 tw., Flur 27, Gemarkung Roßdorf) ist aus der Nutzung zu nehmen und der Sukzession zur Entwicklung von Feldgehölzen und ruderalen Saumgesellschaften zu überlassen. Auf einzelnen Teilfläche von insgesamt ca. 110 m² ist die Pflanzung von Gehölzgruppen mit heimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist mindestens 3 Jahre durchzuführen.

7.7 Beschränkung der Bodenversiegelung

Für alle befestigten privaten Freiflächen ist wasserdurchlässiges Material zu verwenden oder durch breifugiges Verlegen des Pflasters eine Versickerung des darauf anfallenden Niederschlagswassers im Boden zu gewährleisten. Privat befestigte Freiflächen dürfen nicht über einen Anschluss an das öffentliche Kanalsystem entwässert werden.

8. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 20 I.V.M. § 9 (1A) BAUGB

8.1 Zuordnung

Den Eingriffen in Natur und Landschaft auf den privaten Baugrundstücken werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Flächen F2, F3, F4, F5 und F6 zugeordnet. Die Maßnahmen F1 sowie das Anpflanzen von Straßenbäumen dienen zur Kompensation der Eingriffe, die durch die Anlage der öffentlichen Erschließungsstraßen verursacht werden.

9. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 25 A BAUGB

9.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen Laubgehölzen in unregelmäßiger Anordnung auf den Flächen F2, F3, F4, F5 und F6 zugeordnet. Die Maßnahmen F1 sowie das Anpflanzen von Straßenbäumen dienen zur Kompensation der Eingriffe, die durch die Anlage der öffentlichen Erschließungsstraßen verursacht werden.

9.2 Anpflanzung von Straßenbäumen

Im Bereich der Straßenverkehrsflächen sowie der zugehörigen Verkehrsgrünbereiche sind mindestens 12 Bäume zu pflanzen. Als Straßenbäume sind heimische, großkronige Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm zu pflanzen. Empfohlene Arten: Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Eiche (*Quercus robur*) und Linde (*Tilia cordata*).

TEXTFESTSETZUNGEN

10. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 25 B BAUGB

10.1 Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Die standortgerechten Gehölze sind zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfällen wieder zu ergänzen. Falls dadurch jedoch die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn für eine angemessene Ersatzpflanzung Sorge getragen wird. Als Ersatzpflanzungen sind heimische Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm zu pflanzen.

B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BAUGB I.V.M. § 81 HBO

1. Dachneigung und Dachgestaltung

Für Haupt- und Nebengiebel sind begrünte Flachdächer oder geneigte Dächer bis maximal 45 Grad zulässig. Bei Doppelhäusern sind die Dächer in Form, Neigung, Material und Farbton aufeinander abzustimmen. Die Begrünung flächendeckender Dächer und die Errichtung von Solaranlagen sind ausdrücklich gewünscht.

2. Grundstücksgestaltung

Je 150 m² unüberbaubarer Grundstücksfläche sind mindestens ein heimischer Laubbau oder Hochstamm-Obstbaum und fünf heimische Sträucher zu pflanzen. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind bei den Pflanzmaßnahmen anzurechnen.

3. Stützmauern und Einfriedungen

Stützmauern dürfen nur zum Abfangen des natürlichen Geländes dienen und max. 1,50 über der unteren Geländeoberfläche liegen. Einfriedungen sind nur in Form von Hecken oder licht- und luftdurchlässigen Zäunen bis max. 1,50 m zulässig.

4. Garagen/Carports und Stellplätze

Die Errichtung von Garagen und Carports ist nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Sie können ausnahmsweise außerhalb der hinteren und seitlichen Baugrenzen zugelassen werden. Garagen und Stellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche einen Mindestabstand von 5m einhalten. Stellplätze können auch außerhalb des Baufensters direkt an der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden, sofern die Befahrbarkeit der Stellplätze mit der Ausbaubegrenzung der Straße vereinbar ist. Die Errichtung gefälliger Stellplätze ist unzulässig.

5. Gartenhütten

Gartenhütten dürfen max. eine Grundfläche von 6 m² haben und dürfen nicht im Vorgarten (Bereich zwischen straßenzugewandter Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie) errichtet werden. Gartenhütten sind ausnahmsweise außerhalb der hinteren und seitlichen Baugrenzen - unter Einhaltung der nachbarrechtlichen Regelungen - zulässig.

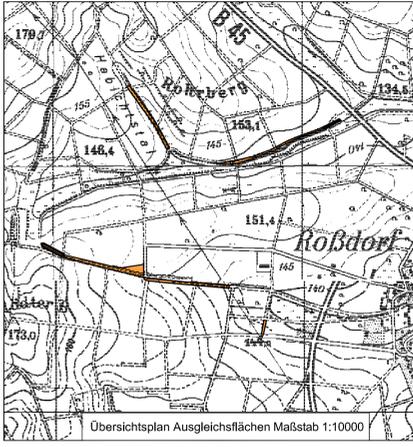
C) FESTSETZUNGEN GEM. 42 (3) HWG

1. Verwendung von Niederschlagswasser

Das auf den nicht begrünter Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in Zisternen zu sammeln. Das Fassungsvermögen der Zisterne muss mindestens 30 l/m² der projizierten Auffangfläche betragen. Das zurückgehaltene Wasser ist als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine, Grünbewässerung) zu verwenden.

D) HINWEISE

- Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.
- Der kulturfähige Unterboden ist zu sichern und auf den Grundstücken zur Auffüllung und zur Gelände- und Gartenmodellierung zu verwenden.
- Wenn bei Erdarbeiten Bodenkennblätter bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalchutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- Bei der Bebauung sind die Satzungen der Stadt Bruchköbel (Stellplatzsatzung etc.) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- Es wird empfohlen, beim Einbau einer Zisterne eine Entnahmestelle im Haus zu errichten, um die Brauchwassernutzung - ggf. zu einem späteren Zeitpunkt - baulich leichter realisieren zu können.
- Aus Gründen der rationalen Energienutzung und des Klimaschutzes sollten für die Raumwärme- und Warmwassererzeugung Feuerungsanlagen eingesetzt werden, die das Umweltzeichen „Blauer Engel“ besitzen.
- Zum Schutz der Nachbarschaft vor Rauchgasimmissionen ist der Betrieb von Kaminöfen, Kamin-einsätzen, Kaminbörsen, Kachel-Platzfen-Heizungsanlagen nur zulässig, wenn sie als schadstoffarme Holzheizung durch den Zentralverband Sanitär-Heizung-Klima (ZVSHK) oder „DINplus“ zertifiziert sind.
- Feuerstätten müssen ein Ü-Zeichen (Bauregelleiste A 1) oder eine Zulassung im bauaufsichtlichen Verfahren aufweisen.



TEXTFESTSETZUNGEN

- Kaminöfen müssen DIN 18891 - Bauart 1 (Kaminöfen für feste Brennstoffe - geschlossene Ausführung) - registriert sein. Dauerbrandsicherheitsätze haben DIN 11982 Blatt 1 und 2 zu entsprechen.
- Schornsteinmündungen der Schornsteine, an die Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (z.B. Steinkohle, Koks, Braunkohle, Holz) mit einer Gesamtwärmleistung bis 50 Kilowatt angeschlossen sind, haben die Oberkanten von Lüftungsröhren, Fenstern und Türen schützenswerter Dauer-aufenthaltsräume nach DIN 4109 der Gebäude im 15 m Radius um den Schornstein mindestens 1 m zu überragen. Bei Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtwärmleistung bis 50 KW ist ein Abstand von mindestens 8 m einzuhalten. Der Umkreis vergrößert sich um zwei Meter je weitere 50 KW bis auf höchstens 40 m.
- Sonnenlichtreflektionen verursachende Bauelemente (z.B. glasierte Dachziegel, verspiegelte Gläser, Sonnenkollektoranlagen, hoch reflektierende Schutzfolien), die zu schädlichen Umwelteinwirkungen (z.B. Blendung) im Bereich schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume und Flächen (z.B. Wohnungen, Büros, Terrassen, Balkone) allseitig um den Aufstellungsort führen können, sind unzulässig. Vor Einbau solcher Bauelemente ist daher deren Blendwirkung unter Beachtung der Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen* des Länderausschusses für Immissionsschutz durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.
- Im Rahmen der Realisierung der Bauvorhaben sind Erzeugnissen vorzugeben, die mit rohstoffschonenden, abfallarmen Produktionsverfahren oder aus Abfällen hergestellt wurden, ferner langlebig, reparaturfreundlich und wieder verwendbar sind, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffarmen Abfällen führen oder sich in besonderem Maße zur umweltverträglichen, insbesondere energiesparenden Verwertung eignen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss	am	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vom 24.07.2006	bis	25.08.2006
bekanntgemacht	am	bekanntgemacht	am	13.07.2006
		Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB vom 17.07.2006	bis	25.08.2006
1. Entwurfsbeschluss am (Offenlegungsbeschluss)	am	1. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 20.02.2008	bis	20.03.2008
		bekanntgemacht	am	09.02.2008
		2. Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 14.02.2008	bis	20.03.2008
2. Entwurfsbeschluss am (Offenlegungsbeschluss)	am	2. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a (3) BauGB vom	bis	
		bekanntgemacht	am	
		2. Behördenbeteiligung gem. § 4a (3) BauGB vom	bis	
Satzungsbeschluss	am 10.06.2008	Bestätigung der Verfahrensvermerke		den
-entfällt-				Bürgermeister
Genehmigung nach § 10 (2) BauGB				den
-entfällt-				Bürgermeister
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am rechtskräftig ab				den
				Bürgermeister

Stadt Bruchköbel
Bebauungsplan
"Am Kuhweg"
ST Oberissigheim

Übersichtsplan Maßstab 1:10000

Datum	Erstellung / Änderung	geprüft
10.06.2006	ok Erstellung	
13.07.2006	ok Festsetzung Brauchwassernutzung	
08.11.2006	ok Änderung Ausgleichsflächen, Textfestsetzungen, Layout	
20.11.2006	ok Textfestsetzungen	
22.03.2007	ok Änderung Baugelände, Verkehrsflächen	
06.02.2008	ok Änderung Verkehrsflächen, Parkkolz, Textfestsetzungen	
07.07.2008	ok Endausfertigung	

geprüft: 07.07.2008, C. Koch Blattgröße: 75 cm x 132 cm
Dateiname: boku2d5.dwg erstellt mit: StadtCAD 7
Stand der ALK: 02/2005 basierend auf: Autodes Map 3D 2006

PlanungsbüroKoch
Dipl.-Ing. Bruno Koch
Dipl.-Geogr. Christian Koch
www.pkoek.de
141 01 431 03 04 0
Fax 04 81 6 9 34 34
Alte Chaussee 4, 35614 Albr.
info@pkoek.de
Stand 07.07.2008